

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 996

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 20.05.2020

**Ausnahmeregelung zu der Praktikumsordnung der
Bachelorstudiengänge Maschinenbau,**

**Maschinenbau dual praxisintegrierend und
Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend**

**an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Soest**

vom 15. Mai 2020

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Ausnahmeregelung
zu der Praktikumsordnung
der Bachelorstudiengänge
Maschinenbau, Maschinenbau dual praxisintegrierend und
Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest
vom 15. Mai 2020**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen für die Durchführung der Praktikumsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau dual praxisintegrierend und Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend vom 10. April 2019 während des eingeschränkten Notbetriebs aufgrund der Prävention zur Corona-Pandemie folgenden Beschluss gefasst:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik beschließt, dass für Studierende des Studiengangs Maschinenbau, deren Studium im Wintersemester 2019/2020 oder im Wintersemester 2020/2021 beginnt, mindestens vier Wochen des geforderten Praktikums bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen sind. Der Nachweis über die gesamte Praktikumszeit ist bis spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters zu erbringen.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik beschließt außerdem, dass für Studierende der Studiengänge Maschinenbau dual praxisintegrierend und Maschinenbau dual ausbildungsintegrieren, deren Studium im Wintersemester 2019/2020 oder im Wintersemester 2020/2021 beginnt, der Nachweis über die gesamte Praktikumszeit bis spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen ist.

Diese Ausnahmeregelung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 13. Mai 2020 erlassen.

Iserlohn, den 15. Mai 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster